

# **Satzung über die Erhebung einer Tourismus- und Klimaschutzabgabe in der Stadt Konstanz**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 27.10.2022, geändert am 24.11.2022, folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismus- und Klimaschutzabgabe auf das Übernachten in Beherbergungseinrichtungen in der Stadt Konstanz beschlossen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Konstanz erhebt im Stadtgebiet eine Tourismus- und Klimaschutzabgabe als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Tourismus- und Klimaschutzabgabe ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Camping- und Reisemobilplatz und ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt einer Beherbergungsmöglichkeit bereitstellt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (3) Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen, Flüchtlingsunterkünften sowie vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.
- (4) Ausgenommen von der Steuer ist die Beherbergung Minderjähriger.
- (5) Die Steuer wird nicht erhoben, wenn die Beherbergung im Rahmen einer schulischen Veranstaltung („Landschulheim“) erfolgt.
- (6) Schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 100 werden von der Erhebung der Steuer befreit. Bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“ gilt die Befreiung auch für eine Begleitperson.

## **§ 2 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebs hat die Tourismus- und Klimaschutzabgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten. Er haftet neben dem Steuerschuldner gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAG und § 33 Abs. 1 AO für die Tourismus- und Klimaschutzabgabe.
- (3) Der Betreiber des Beherbergungsbetriebs haftet neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (inkl. Mehrwertsteuer). Nicht hinzuzuziehen sind Nebenleistungen wie Verpflegung, Parkplatz oder sonstige vergleichbare Leistungen. Es ist unerheblich, ob dieser Betrag vom Gast selbst oder von einem Dritten für den Gast geschuldet wird.
- (2) Vorbehaltlich einer anderweitigen Abrechnung ist im Falle der Benutzung einer Beherbergungsmöglichkeit durch mehrere Personen gemeinsam für die Ermittlung

der Bemessungsgrundlage der Gesamtpreis durch die Anzahl der Personen zu teilen.

- (3) Sofern im Einzelfall die Aufteilung einer Gesamtrechnung in ein Übernachtungsentgelt und ein gesondertes Entgelt für sonstige Dienstleistungen nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück beziehungsweise Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 10,00 Euro für Frühstück und je 25,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

#### **§ 4 Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt 5,6 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

#### **§ 5 Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht am Tag der Ankunft der steuerpflichtigen Person (Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung).

#### **§ 6 Steueranmeldung; Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Konstanz, Kämmerei Abt. Steuern, eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder im Onlineverfahren unter Angabe der Gesamtanzahl der Übernachtungen, der Anzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie die Anzahl der Übernachtungen, für die keine Übernachtungssteuer erhoben wurde und der jeweils hierauf entfallenden Bemessungsgrundlage, einzureichen.
- (2) Die errechnete Steuer wird durch Bescheid für das Kalendervierteljahr festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den haftenden Beherbergungsbetrieb fällig.

#### **§ 7 Meldepflicht**

- (1) Wer einen Beherbergungsbetrieb eröffnet oder übernimmt ist verpflichtet dieses der Stadt Konstanz, Kämmerei Abteilung Steuern, gesondert anzuzeigen.
- (2) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden ortsfremden Personen innerhalb von 14 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise bei der Stadt Konstanz, Kämmerei Abteilung Steuern, an- bzw. abzumelden (Erfüllung des Meldegesetzes). Die Meldung hat über das bereitgestellte elektronische Programm zu erfolgen (AVS).

#### **§ 8 Prüfungsrecht; Aufbewahrungspflichten**

- (1) Beauftragte der Stadt sind berechtigt beim Beherbergungsbetrieb zwecks Nachprüfung der Steuerpflicht alle hierfür maßgeblichen Unterlagen einzusehen. Die Beherbergungsbetriebe und die Beherbergungsgäste sind darüber hinaus verpflichtet, über alle Fragen, die die Erhebung und Abführung der Tourismus- und Klimaschutzabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.
- (2) Zur Prüfung der in der Steueranmeldung gemachten Angaben sind der Stadt Konstanz - Kämmerei, Abteilung Steuern - auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des

- Buchungsverfahrens) der Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Abgabenerhebungszeitraum im Original vorzulegen.
- (3) Der/die Betreiber/in ist verpflichtet diese Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres der Steuerentstehung, aufzubewahren.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 2 Kommunales Abgabengesetz Baden - Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 6 und 7 dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
- a) den Anzeigepflichten nach § 7 Abs. (1) dieser Satzung nicht ordnungsgemäß nachkommt,
- b) den Erklärungspflichten nach § 6 Abs. (1) nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Konstanz (Kurtaxesatzung) mit Ablauf des 31.03.2023 außer Kraft.

Konstanz den 07.12.2022

gez. Uli Burchardt  
Oberbürgermeister

## **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Oberbürgermeister\*in/Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 14.12.2022 auf der Homepage der Stadt Konstanz.